

Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition gemäß § 36 Waffengesetz (WaffG)

§ 36 Abs. 1 WaffG: „Wer Waffen und Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.“

§ 36 Abs. 3 WaffG: „Wer Schusswaffen, Munition ... besitzt, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen auf Verlangen nachzuweisen.“

§ 36 Abs. 4 WaffG: „Entspricht die bisherige Aufbewahrung von Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf, nicht den in diesem Gesetz ... festgelegten Anforderungen, so hat der Besitzer bis zum 31.08.2003 die ergänzenden Vorkehrungen zur Gewährleistung einer diesen Anforderungen entsprechenden Aufbewahrung vorzunehmen. Dies ist gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Frist des Satzes 1 anzuzeigen und nachzuweisen.“

§ 36 WaffG gilt für alle Waffen und alle Arten von Munition im Sinne des Gesetzes.

Aus Sicht des Landratsamtes Traunstein ist es wahrscheinlich, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung noch weiter verändert werden. Wie jeder Besitzer von Waffen oder Munition im Privatbereich eine ordnungsgemäße Aufbewahrung vorzunehmen hat, ist aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen:

Waffenanzahl und Bezeichnung	Sicherheitsbehältnis	Widerstandsgrad	Innenfach	Widerstandsgrad	Bemerkungen
Erlaubnisfreie Waffen (z.B. Luftdruckwaffen, Hieb- u. Stosswaffen, Gas- u. Alarmwaffen)	Festes verschlossenes Behältnis	-	-	-	-
Munition (erlaubnisfrei)	Festes verschlossenes Behältnis	-	-	-	-
Bis zu 5 Kurzwaffen	DIN/EN 1143-1 oder VDMA 24992	0 B	-	-	Wenn das Behältnis unter 200 kg wiegt bzw. der Abrisswiderstand unter 200 kg liegt
Mehr als 5 Kurzwaffen	DIN/EN 1143-1 oder mehrere DIN/EN 1143-1 *) oder mehrere VDMA 24992 *)	1 0 B	-	-	Wenn das Behältnis unter 200 kg wiegt bzw. der Abrisswiderstand unter 200 kg liegt
Bis zu 10 Kurzwaffen	DIN/EN 1143-1 oder VDMA 24992	0 B			Wenn das Behältnis mehr als 200 kg wiegt
Mehr als 10 Kurzwaffen	DIN/EN 1143-1 oder mehrere DIN/EN 1143-1 **) oder mehrere VDMA 24992 **)	1 0 B			Wenn das Behältnis mehr als 200 kg wiegt
Bis zu 10 Langwaffen	VDMA 24992	A	-	-	-
Mehr als 10 Langwaffen	VDMA 24992 oder Mehrere VDMA 24992 **)	B A	-	-	-
„Jägerschrank“ Bis zu 10 Langwaffen + bis zu 5 Kurzwaffen + Munition	VDMA 24992	A	DIN/EN 1143-1 oder VDMA 24992	0 B	Kurzwaffen und Munition können zusammen in einem Innenfach aufbewahrt werden

*) Bis zu 10 solcher Waffen in 2 Sicherheitsbehältnissen, bis zu 15 solcher Waffen in 3 Sicherheitsbehältnissen usw..

**) Bis zu 20 solcher Waffen in 2 Sicherheitsbehältnissen, bis zu 30 solcher Waffen in 3 Sicherheitsbehältnissen usw..

Erlaubnispflichtige Munition ist in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss od. einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung aufzubewahren.

Zur Aufbewahrung von Munition in einem Behältnis der Stufe A oder B ist ein Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erforderlich.

Von einem der vorstehenden Sicherheitsbehältnisse kann abgesehen werden, wenn die Waffen und die Munition in einem Waffenraum mit der Ausstattung DIN/EN 1143 Widerstandsgrad 0, der in Massivbauart oder aus vorgefertigten Bauteilen oder aus einer Kombination dieser Elemente gebaut und fensterlos ist, aufbewahrt werden.

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude (in denen nur vorübergehend Nutzungsberechtigte verweilen), dürfen bis zu 3 Langwaffen aufbewahrt werden; das Sicherheitsbehältnis hat mind. der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 zu entsprechen.

Nähere Auskünfte erteilen wir Ihnen gerne.

Landratsamt Traunstein, SG 5.351, Ludwig-Thoma-Str. 2-3, 83278 Traunstein
Zi. B1.88, Altbau, Tel. 0861/58-368, Fax 0861/58-340

Alle Rechte vorbehalten, Kopie und Nachdruck ohne entsprechende Erlaubnis untersagt!

Stand: 08.07.2009